



**Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Busverkehr im Tarifgebiet (Wabentarif) der
Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG)**

gültig ab 01.08.2020

Zu beziehen durch die Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG)
und im Internet unter www.nahverkehr.rhoen-grabfeld.de

Vorwort	4
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Wabentarif	5
§ 4 Beförderungsentgelte	6
§ 5 Andere Tarifgebiete	6
§ 6 Reinigungskosten	6
II. Beförderung von Personen	
§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	6
§ 8 Verhalten der Fahrgäste	6
§ 9 Fahrausweise und Fahrtunterbrechung	7
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	8
§ 11 Unentgeltliche Beförderung	8
§ 12 Bayern-Ticket	8
§ 13 Ungültige Fahrausweise	9
§ 14 Erhöhtes Beförderungsentgelt	9
§ 15 Fahrpreiserstattung	9
III. Beförderung von Sachen und Tieren	
§ 16 Anspruch auf Beförderung	10
§ 17 Handgepäck und orthopädische Hilfsmittel	11
§ 17a E-Scooter	11
§ 18 Fahrräder	12
§ 20 Tiere	13
§ 21 Fundsachen	13
IV. Fahrpreisermäßigungen	
§ 22 7-Tage- und 31-Tage-Karten	13
§ 23 Stammkunden-Abonnement (VRG-Jahreskarte)	13
§ 24 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten	14
§ 24a Schüler-Abonnement	15
§ 24b Schüler-Ferien-Karte (VRG)	15
§ 24c Freizeitbusverkehr Bäderland Bayerische Rhön	15
§ 24d Stadtverkehr Bad Neustadt (»NESSI«)	16
§ 24e Stadtverkehre Bad Königshofen und Mellrichstadt	16
§ 25 Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden	16
§ 26 Kinder	16
§ 27 Sechserkarten	16
§ 27a Tageskarten	16
§ 28 Reisegruppen	17
V. Schlussbestimmungen	
§ 31 Beschwerden	17
§ 32 Haftung	17
§ 33 Verjährung	17
§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen	17
§ 35 Gerichtsstand	18
VI. Anlagen	
1. Preistafel	
2. Wabenplan Rhön-Grabfeld	
3. Beförderungsbedingungen Stadtverkehr Bad Neustadt	

Vorwort

1. Der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld enthält:
 - a) die Beförderungsbedingungen für den Busverkehr für die Beförderung von Personen und Sachen,
 - b) die Beförderungsentgelte als Preistafel für den Busverkehr mit Anhängen als Anlage 1,
 - c) den Wabenplan Rhön-Grabfeld als Anlage 2.
2. Der Tarif wird ortsüblich bekannt gemacht.
Dies gilt auch für die Änderungen und Ergänzungen.
3. Der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld vom 01.01.2017 (Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen) wird aufgehoben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs (Wegstrecke bis zu 250 Kilometer).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung über die Mitnahme trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.

(3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Wabentarif

(1) Im Wabenplan (Anlage 3) ist jede Wabe mit einer Nummer versehen. Die Preisbildung richtet sich nach der Zahl der zwischen Start- und Zielwabe entlang der roten Zähllinien mindestens zu durchquerenden Waben. Eine dabei mehrfach durchquerte Wabe zählt nur einfach. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel (Anlage 1).

(2) Die Orte, die im Wabenplan auf einer Wabengrenze liegen, gehören zu mehreren Waben (Grenzorte). Bei der Bestimmung der Wabenzahl ist für diese Orte Startwabe die mit der Zielwabe auf kürzestem Weg verbundene Wabe.

§ 4 Beförderungsentgelte

(1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte nach der Preistafel für den Busverkehr (Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Beförderte oder derjenige, in dessen Auftrag die Beförderung durchgeführt wird.

(2) Die ermäßigten Fahrpreise nach §§ 20 und 25 bis 29 werden auf fünf Cent aufgerundet.

(3) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Ein- und Zwei-Cent-Münzen im Betrag von mehr als zehn Cent oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Geldscheine über zwanzig Euro müssen nicht gewechselt werden, wenn dies im Mißverhältnis zu dem zu zahlenden Fahrpreis steht.

(4) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(5) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden. Dies gilt auch für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 4.

(6) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Andere Tarifgebiete

(1) Bei Relationen, die zwischen dem VRG- und dem Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaft Kissingen mobil (KIM) verlaufen, gilt der VRG-Tarif.

(2) Bei Relationen, die zwischen dem VRG- und dem VGN-Tarifgebiet verlaufen, gilt der VRG-Tarif.

(3) Bei Relationen, die zwischen dem VRG- und anderen Tarifgebieten verlaufen, gilt der Tarif dieser Tarifgebiete.

§ 6 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

II. Beförderung von Personen

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ~~Personen~~ ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, sie sind zum Führen von Schusswaffen berechtigt.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder unter sechs Jahren sind von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens sechs Jahre alt sind. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
2. während der Fahrt die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen; dies gilt auch für die elektrische Zigarette,
8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und aussteigen und nach dem Einsteigen in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Versuchsweise können Fahrgäste ab 20:00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich der Fahrzeugführer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Ausstiegswunsch rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitgeteilt haben. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.

(5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 5 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag von 15,00 Euro zu zahlen.

(8) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist auch berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 9 Fahrausweise und Fahrtunterbrechung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise nach den Tarifbestimmungen ausgegeben.

(2) Fahrausweise sind Fahrscheine, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.

(3) Sechserkarten, Tageskarten Solo und Tageskarten Plus, 7-Tage-Karten, 31-Tage-Karten und Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schüler-Abonnement-Karten und Schüler-Ferien-Karten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind; sie sind nicht übertragbar.

(4) Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Schülermonatskarten gelten an Schultagen ab 14:00 Uhr und ganztägig an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien als Netzkarte für den gesamten Landkreis.

(5) Gruppenfahrscheine können nach § 28 anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.

(6) Die Verkehrsgemeinschaft bestimmt, welche Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden.

(7) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen oder auszuhandigen.

(8) Fahrausweise können mit Ausnahme der Abonnements im Bus erworben werden.

(9) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis nach dem Einsteigen unaufgefordert und unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(10) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 6 und 7, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(11) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Einzelfahrscheinen, Sechserkarten, Zeitkarten und Tageskarten gestattet. Bei Fahrtunterbrechungen mit Einzelfahrscheinen und Sechserkarten ist die Geltungsdauer auf 90 Minuten beschränkt.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

(1) Einzelfahrscheine gelten am Lösungstag für eine Fahrt in der gelösten Relation. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.

(2) Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

(3) Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktags der Folgeweche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

(4) 7-Tage-Karten gelten ab dem Lösungstag sieben Tage bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. 31-Tage-Karten gelten ab dem Lösungstag 31 Tage bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

(5) Tageskarten Solo und Plus gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.

(6) Die Schüler-Ferien-Karte gilt an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien als Netzkarte für den gesamten Landkreis. Die Schüler-Ferien-Karte ist an das Schuljahr gebunden und gilt ab Kauf bis zum letzten Ferientag der Sommerferien des laufenden Schuljahres.

(7) Zusatzkarten zum Wabentarif gelten für die jeweiligen Fahrscheingattungen wie oben aufgeführt.

(8) Einzelfahrscheine und Sechserkarten gelten ab Entwertung 90 Minuten.

(9) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

(1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

(2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.

(3) Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind erhoben.

(4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaften unentgeltlich befördert.

§ 12 Bayern-Ticket

Das Bayern-Ticket gilt für beliebig viele Fahrten an Werktagen (Montag bis Freitag) von 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages und an Wochenenden und an gesamt-bayerischen Feiertagen von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. nicht mit der gültigen Wertmarke oder ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

(2) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

§ 14 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Dies gilt auch, wenn für mitgeführte Hunde oder Fahrräder kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden kann.

(2) Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn Beschaffung oder Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat. Muss ein nicht gezahlter Betrag nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Nach Änderung der gesetzlichen Grundlage zur Anpassung der Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts ist der dann festgelegte Preis maßgebend.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von zehn Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.

(5) Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 15 Fahrpreiserstattung

(1) Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller. Bei Sechser- und Tageskarten erfolgt keine Erstattung.

(2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.

(3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten (je Tag zwei Fahrten) als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

(4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder als ungültig eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls bei Ausschluss der Beförderung.

(5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu stellen.

(6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens aber 1,00 Euro und höchstens 5,00 Euro zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag abgerundet. Er ist bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,00 Euro werden nicht erstattet.

(7) Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 23 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als sieben Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Das Entgelt für die Erstattung beträgt 15,00 Euro.

(8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler aus der Schule ausscheidet, den Wohnort wechselt oder längere Zeit erkrankt ist. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit einer Bestätigung der Schule beantragt werden.

(9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schüler-Abonnement-Karten durch Kostenträger benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schüler-Abonnement-Karten gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schüler-Abonnement-Karten liegen. Als Erstattungsgebühr wird für alle vorgelegten Fahrausweise insgesamt eine Bearbeitungsgebühr nach Abs. 6 erhoben.

(10) Das Entgelt nach den Absätzen 6 und 9 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,00 Euro erstattet.

III. Beförderung von Sachen und Tieren

§ 16 Anspruch auf Beförderung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen und Tieren besteht nicht. Die Pflicht zur Beförderung von Kindern in Kinderwagen nach § 2 Abs. 2 und von Krankenfahrstühlen nach § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Sachen werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

(4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(5) Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden durch Mitführen, unweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache.

§ 17 Handgepäck und orthopädische Hilfsmittel

(1) Handgepäck sind leicht tragbare, nicht sperrige Sachen, die der Fahrgast mitführt. Es kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 Kilogramm bestehen. Handgepäck wird außer bei Reisegruppen nach § 28 Abs. 3 unentgeltlich befördert.

(2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.

(3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

(4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.

(5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden befördert, wenn die Beschaffenheit des Omnibusses es zulässt. Die Beförderung erfolgt bei Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich. Dieser muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 17a E-Scooter

Für die Beförderung von E-Scootern gelten folgende besondere Voraussetzungen:

(1) Der E-Scooter-Hersteller muss entweder in der Bedienungsanleitung oder durch gesonderte schriftliche Bestätigung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind. Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- vierrädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnoberfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt

- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in 5/8 den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.

- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

(2) Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

(3) Voraussetzungen für die Benutzer des E-Scooters sind:

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Benutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.
- Die E-Scooter-Benutzer sollen selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Benutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.
- Sofern ein Rollstuhlplatz mit einem geeigneten Sicherheitsgurt ausgestattet ist, ist der Sicherheitsgurt anzulegen.

§ 18 Fahrräder

(1) Maßgebend für die Mitnahme von Fahrrädern in den Verkehrsmitteln der Verkehrsgemeinschaft sind die gegebenen betrieblichen Möglichkeiten. Diese liegen vor, wenn:

1. geeignete Abstellflächen im Bus vorhanden und nicht bereits besetzt sind und die Verkehrssicherheit während der Fahrt nicht gefährdet wird.
2. durch die Unterbringung des Fahrrads die Durchgänge nicht behindert und der Platz für die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt wird

(2) Pro Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitgeführt werden. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste und Sachen oder des benutzten Fahrzeuges hat der Fahrgast auszuschließen. Insoweit haftet er für entstandene Schäden.

- (3) Jugendliche unter 15 Jahren mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (5) In Reisebussen und Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen; und in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.
- (6) Die Fahrradmitnahme im Fahrradanhänger erfolgt auf eigene Gefahr. Das Verkehrsunternehmen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Die Mitnahme von Fahrrädern mit Elektroantrieb (sogenannte E-Bikes) ist nur in dafür vorgesehenen Vorrichtungen gestattet.

§ 19 (weggefallen)

§ 20 Tiere

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden und sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung und haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden.
- (2) Für Kleintiere, die in einem geeigneten Behälter mitgenommen werden, entfällt die Leinen- und Maulkorbpflicht.
- (3) Die Beförderungsentgelte für Hunde ergeben sich aus der Preistafel. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten oder 31-Tage- und 7-Tage-Karten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben. Polizeihunde, die einen Polizisten in Uniform begleiten, und Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden unentgeltlich befördert.
- (4) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 21 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV. Fahrpreisermäßigungen

§ 22 7-Tage- und 31-Tage-Karten

- (1) Die Geltungsdauer von 7-Tage- und 31-Tage-Karten ergibt sich aus § 10 Abs. 5, ihr Preis aus der Preistafel (Anlage 1).
- (2) 7-Tage- und 31-Tage-Karten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

§ 23 Stammkunden-Abonnement (VRG-Jahreskarte)

- (1) Das Stammkunden-Abonnement ist ein Jahr gültig und kann zu jedem 1. eines Kalendermonats bis spätestens zum 10. des Vormonats bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen bestellt werden. Der Preis beträgt das zwölfwache des in der Preistafel angegebenen Monatsbetrages. Wird es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (2) Dem Verkehrsunternehmen ist zur Abbuchung der Monatsbeträge mit dem Bestellschein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht aner-

kannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(3) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mit dem dazu bestimmten Vordruck mitzuteilen. Änderungen der Fahrtstrecke sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen zu beantragen. Bei Änderung der Fahrtstrecke und bei einer Tarifänderung werden die Monatsbeträge mit Eintritt der Änderung angepasst.

(4) Das Abonnement kann vom Besteller jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf von zwölf Monaten, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und dem Preis auf der selben Strecke geltenden Monatskarten nacherhoben. Bei der Kündigung des Abonnements und bei Änderungen der Fahrtstrecke wird die Jahreskarte ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu entrichten.

(5) Für abhanden gekommene Jahreskarten wird gegen ein Entgelt von 30,00 Euro eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das zuständige Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

§ 24 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes. Dieses sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
– allgemeinbildender Schulen,
– berufsbildender Schulen,
– Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
– Hochschulen und Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen der Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, und Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes und des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig:

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens ein Jahr nach Ausstellung der Berechtigungskarte,
2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, die die Ausbildungsstätte wechseln, spätestens ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte,
3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.

(3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgegeben, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

(4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

(5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

§ 24a Schüler-Abonnement

(1) Das Abonnement von Schülermonatskarten ist vom 1. September bis zum 31. Juli eines Schuljahres gültig und für die in § 24 Abs. 1 genannten Personen verfügbar. Der Preis beträgt das elffache des Preises einer Schülermonatskarte.

(2) Schulwegkostenträger vereinbaren die Abwicklung von Bestellung, Änderung und Verrechnung mit den zuständigen Verkehrsunternehmen. Schüler-Abonnements von Selbstzahlern sind bis zum 31. Juli für das folgende Schuljahr beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu bestellen. § 23 Abs. 2 bis 5 und § 24 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Das Schüler-Abonnement wird als Schülerfahrausweis mit zugehörigen Wertmarken ausgegeben, die die Schülermonatskarten darstellen. Diese sind durch den Nutzer zu Beginn jedes Monats in vorgesehener Weise aufzubringen. Schülerfahrausweise, bei denen nicht die Unterschrift, sondern die Aufbringung eines Lichtbildes des Nutzers Voraussetzung der Gültigkeit ist, müssen nicht unterschrieben werden.

(4) Für abhanden gekommene Jahreskarten wird durch das zuständige Verkehrsunternehmen gegen ein durch den Nutzer zu zahlendes Entgelt von 30,00 Euro eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das zuständige Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

§ 24b Schüler-Ferien-Karte (VRG-Tarif)

(1) Für Schüler unter 18 Jahren werden gegen Vorlage des Schülerschuljahresausweises, der bei jeder Fahrt vorzuzeigen ist, für das laufende Schuljahr Schüler-Ferien-Karten ausgegeben.

(2) Die Schüler-Ferien-Karte gilt an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien als Netzkarte für den gesamten Landkreis Rhön-Grabfeld. Die Schüler-Ferien-Karte ist an das Schuljahr gebunden und gilt ab Kauf bis zum letzten Ferientag der Sommerferien des laufenden Schuljahres.

§ 24c Freizeitbusverkehr Bäderland Bayerische Rhön

(1) Das Freizeitbusnetz im Bäderland Bayerische Rhön umfasst die Linien 8230 Bäderlandbus, 8305 Hochrhönbus, 8167 Saaletalbus, 8057 Sinnthalbus und 8153 Streutalbus, die vom 01.05. bis

zum 31.10. eines Jahres an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen verkehren. Auf diesen Linien ersetzen mit einer Kappungsgrenze von zehn Waben die Tageskarte „Bäderland Bayerische Rhön, Solo“ die Tageskarte Solo und die Tageskarte „Bäderland Bayerische Rhön, Plus“ die Tageskarte Plus. Diese gelten im gesamten Freizeitbusnetz als Netzkarten.

(2) Auf der Linie 8230 Bäderlandbus werden Kurgäste, die sich durch eine gültige Gästekarte der Kurverwaltungen Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen oder Bad Neustadt ausweisen, kostenfrei befördert. Auf den Linien 8167 Saaletalbus und 8057 Sinntalbus werden Kurgäste, die sich durch eine gültige Gästekarte der Kurverwaltungen Bad Bocklet, Bad Brückenau oder Bad Kissingen ausweisen, kostenfrei befördert.

§ 24d Stadtverkehre Bad Neustadt (»NESSI«)

(1) In der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit ihren Stadtteilen und in der Gemeinde Salz gilt zusätzlich der NESSI-Tarif. NESSI-Fahrausweise gelten nur zwischen Haltestellen dieses Tarifgebiets.

(2) Für die Buslinien des NESSI-Stadtverkehrs und die Benutzung von NESSI-Fahrausweisen auf anderen Buslinien gelten die Tarifbestimmungen der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale.

§ 24e Stadtverkehre Bad Königshofen und Mellrichstadt

Fahrten mit Einzelfahrschein können bei der Linie 8008 Stadtverkehr Bad Königshofen und der Linie 8258 Stadtverkehr Mellrichstadt bis zu zwei Stunden unterbrochen werden.

§ 25 Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

(Entfällt während der Aussetzung der Wehrpflicht.)

§ 26 Kinder

(1) An Jugendliche unter 15 Jahren werden Einzelfahrschein zum ermäßigten Preis nach Anlage 1 ausgegeben.

(2) Kinder unter sechs Jahren werden nach § 11 Abs. 3 kostenfrei befördert.

§ 27 Sechserkarten

(1) Sechserkarten sind im Bus als Streifenkarte erhältlich. Sie sind übertragbar und können von mehreren Fahrgästen benutzt werden. Für jede Fahrt wird je Fahrgast ein Fahrtenfeld entwertet. Für zwei Kinder unter 15 Jahren wird je Fahrt nur ein Fahrtenfeld entwertet. Darüber hinaus erhalten Kinder keine weitere Ermässigung.

(2) Sechserkarten gelten nach der Entwertung 90 Minuten lang. Erhöht sich ihr Fahrpreis, werden sie nach einer Aufbrauchfrist von sechs Monaten ungültig. Für nicht oder nur teilweise benutzte Sechserkarten wird kein Fahrpreis erstattet.

§ 27a Tageskarten

(1) Tageskarten sind im Bus erhältlich und berechtigen an einem Verkehrstag nach der Entwertung auf einer Relation zu beliebig vielen Fahrten und beliebig häufigem Umsteigen.

(2) Die Tageskarte Solo gilt für eine Person, die Tageskarte Plus für bis zu sechs Personen, darunter aber höchstens zwei Erwachsene ab 18 Jahren.

§ 28 Reisegruppen

(1) Bei mehr als fünf Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der Preis des Einzelfahrscheins Kind erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens zehn Personen zu zahlen. Zwei Kinder unter 15 Jahren zählen als eine Person.

(2) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung und unter der Voraussetzung gewährt, dass die Reisegruppe mit den regelmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Für mitgeführte Hunde ist die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

(3) Führen Reisegruppen in erheblichem Umfang Handgepäck mit sich, ist ein zusätzlicher Gruppenfahrschein in Höhe der Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu lösen.

§ 29 (weggefallen)

§ 30 (weggefallen)

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Beschwerden

Beschwerden sind außer in den in § 4 Abs. 6 genannten Fällen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an das zuständige Verkehrsunternehmen zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 32 Haftung

(1) Das jeweilige Verkehrsunternehmen haftet auf seinen eigenen Linien für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 16 Abs. 1 haftet das jeweilige Verkehrsunternehmen auf seinen eigenen Linien gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht

1. bei Sachschäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind,
2. bei Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten. In diesen Fällen entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verlorenen gegangenen oder beschädigten Ausrüstung nach Art. 17 Abs. 2 VO (EU) 181/2011.

(3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das jeweilige Verkehrsunternehmen auf seinen eigenen Linien bis zum Höchstbetrag von 50,00 Euro je Stück.

§ 33 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen und Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem zuständigen

Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das zuständige Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.

(2) Das jeweilige Verkehrsunternehmen haftet mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan seiner eigenen Linien und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat.

§ 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, wird durch den Sitz des zuständigen Verkehrsunternehmens bestimmt.



Preistafel

**für den Busverkehr im Tarifgebiet (Wabentarif) der
Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG)**

gültig ab 01.01.2018

Hierdurch wird die Preistafel vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

Die in den Preistafeln enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den Buslinienverkehr der
Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Preistafel Wabentarif Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld	2
Beförderungsentgelte für Bus-Kuriergut, Hunde und Fahrräder	3
Reinigungskosten	3
Fahrpreisbescheinigungen	3
Linienverzeichnis	4

VRG-Wabentarif ab 01.01.2018



Waben	Regelfahrscheine			Tagestickets		Zeitkarten			Schüler-Zeitkarten		
	Erwachsene	Kinder	6er-Karte	Solo	Plus	31 Tage	7 Tage	JahresAbo (Monat)	Monat	Woche	Schüler-Ferienkarte
1	1,90 €	0,95 €	9,60 €	3,30 €	6,60 €	47,90 €	15,20 €	40,00 €	37,80 €	11,80 €	15,50 €
2	2,40 €	1,25 €	12,40 €	4,10 €	9,40 €	57,50 €	17,60 €	47,90 €	46,10 €	14,10 €	15,50 €
3	3,30 €	1,65 €	16,90 €	5,80 €	11,90 €	75,00 €	22,90 €	62,50 €	58,90 €	18,60 €	15,50 €
4	4,30 €	2,15 €	22,00 €	7,50 €	15,20 €	96,50 €	30,30 €	80,40 €	75,60 €	23,50 €	15,50 €
5	4,70 €	2,40 €	24,20 €	8,00 €	17,90 €	114,40 €	33,90 €	95,40 €	87,10 €	27,00 €	15,50 €
6	5,40 €	2,60 €	27,30 €	9,10 €	21,10 €	126,30 €	39,20 €	105,30 €	99,90 €	31,60 €	15,50 €
7	5,80 €	3,00 €	29,70 €	10,30 €	22,90 €	139,80 €	41,40 €	116,50 €	108,50 €	34,00 €	15,50 €
8	6,40 €	3,20 €	32,20 €	10,60 €	24,80 €	150,90 €	46,90 €	125,80 €	116,80 €	35,10 €	15,50 €
9	6,70 €	3,40 €	33,80 €	11,10 €	25,40 €	161,40 €	49,90 €	134,50 €	126,40 €	36,90 €	15,50 €
10	7,10 €	3,50 €	35,90 €	11,80 €	26,90 €	170,80 €	52,20 €	142,40 €	135,70 €	39,80 €	15,50 €
11	7,40 €	3,70 €	38,00 €	12,50 €	28,10 €	181,30 €	54,40 €	151,10 €	143,90 €	41,60 €	15,50 €
12	7,80 €	3,80 €	39,80 €	13,10 €	28,90 €	194,10 €	56,20 €	161,70 €	150,70 €	42,10 €	15,50 €
13	8,00 €	3,90 €	41,00 €	13,40 €	29,30 €	194,80 €	56,70 €	162,30 €	151,70 €	42,60 €	15,50 €
14	8,10 €	4,00 €	41,60 €	13,80 €	29,80 €	195,20 €	57,50 €	162,60 €	152,90 €	43,20 €	15,50 €
15	8,30 €	4,10 €	42,20 €	14,10 €	30,30 €	195,40 €	58,50 €	162,80 €	154,00 €	43,80 €	15,50 €

1. Beförderungsentgelte für Bus-Kuriergut

Für jedes Stück 2,50 Euro.

2. Beförderungsentgelte für Hunde

Für mitgeführte Hunde werden Einzelfahrscheine Kind ausgegeben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.

Bei Reisegruppen ist für mitgeführte Hunde die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

Ausnahme: Kleine Hunde in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert.

3. Beförderungsentgelte für Fahrräder

Für Fahrräder ist ein Einzelfahrschein Kind nach der jeweiligen Preisstufe zu lösen.

4. Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die angefallenen Kosten, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

5. Fahrpreisbescheinigung

Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt 1,50 Euro.

Die Gebühr für schriftliche Tarifauskünfte beträgt 5,00 Euro.

Portokosten gehen zu Lasten des Kunden.

VRG-Linienverzeichnis



Bei den nachstehenden Linien gilt innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld der VRG-Tarif.
Bei den mit ☺ bezeichneten Linien gilt er auch für ein- und ausbrechende Relationen.

Linie	Linienbezeichnung, Linienverlauf	Gen.-Urk.	Genehmigungsinhaber	andere Tarife	☺
8007	Stadtverkehr Fladungen	L 635	Klaus Hartmann, Otto Sum, OVB GmbH		
8008	Stadtverkehr Bad Königshofen	L 372.1 g	Menzel GmbH		
8009	Sulzdorf/Höchheim - Bad Königshofen (Grabfeldbus)	L 372.1 g	Menzel GmbH		
8011	Eichenhausen - Bad Neustadt	L 313.1	Gertrud Pfister	NESSI*	
8012	Oberelsbach - Bischofsheim - Sandberg (Kreuzbergbus)	L 599.1 g	Kurt Lenhard, OVB GmbH, Günter Riedenberger		
8057	Bad Brückenau - Bad Neustadt (Sinntalbus)	L (B) 135	KOB GmbH	BLBayRhön, kim.	☺
8142	Bad Kissingen - Bad Bocklet - Bad Neustadt	L 200.3	Walter Wolf	kim.	☺
8152	Münnerstadt - Salz - Bad Neustadt	L B 128 g	Kurt Geis GmbH, Seger AG	NESSI*	☺
8153	Fladungen - Mellrichstadt - Bad Neustadt (Streutalbus)	L 635	Klaus Hartmann, Otto Sum, OVB GmbH	BLBayRhön	
8162	Bad Neustadt - Bad Kissingen - Würzburg	L B 72	OVF GmbH	VVM, VSW, OVF, kim.	☺
8169	Hofheim - Sulzdorf - Bad Königshofen	L 372.1	Menzel GmbH	VGH	☺
8170	Schweinfurt - Bad Königshofen	L 594.2	Schröer GmbH	VSW	
8173	Sulzfeld - Großbardorf - Bad Neustadt	L 594.1	Schröer GmbH	NESSI*	☺
8181	Oberelsbach/Hausen - Ostheim - Mellrichstadt	L 635	Klaus Hartmann, Otto Sum, OVB GmbH		
8182	Sandberg/Schönau - Hohenroth - Bad Neustadt	L (B) 81.1	Kurt Geis GmbH, OVB GmbH		
8183	Fladungen/Oberelsbach - Bad Neustadt	L 620.1	OVB GmbH	NESSI*	
8184	Willmars/Ostheim - Mellrichstadt	L 635	Klaus Hartmann, Otto Sum, OVB GmbH		
8230	Bad Königshofen - Bad Brückenau (Bäderlandbus)	L B 184 g	KOB GmbH, OVF GmbH	BLBayRhön	☺
8252	Rappershausen - Mellrichstadt	L 618.1	Otto Sum		
8254	Oberwaldbehungen - Bastheim - Mellrichstadt	L 627.1	Klaus Hartmann		
8258	Stadtverkehr Mellrichstadt	L 618.1	Otto Sum		
8304	Bad Königshofen - Bad Neustadt	L B 97	OVF GmbH, Kurt Geis GmbH	NESSI*	
8305	Bad Neustadt - Bischofsheim - Gersfeld (Hochrhönbus)	L 620	OVB GmbH	NESSI*, BLBayRhön	☺

* Der NESSI-Tarif der Stadtwerke Bad Neustadt/Saale gilt auf Relationen innerhalb des Stadtgebiets mit allen Stadtteilen und der Nachbargemeinde Salz.